

§ 8 LiegTeilG

LiegTeilG - Liegenschaftsteilungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Die Bestimmungen der §§ 15 bis 22a des Liegenschaftsteilungsgesetzes sind auf bereits anhängige Fälle der Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen anzuwenden.

In Kraft seit 01.10.1944 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at